Ist nach der Annahme und Ingangsetzung des Sachverständigenplans („Dawes-Plans“) und dem Abschluß der für die Ingangsetzung notwendigen Vereinbarungen sowie dem Erlaß der darin vorgesehenen Gesetze überhaupt noch Raum für ein Abkommen zwischen Deutschland und einem einzelnen Reparationsgläubigerstaat über die Regulierung einer Schuld, welche den Ersatz von durch den Krieg verursachten Kosten zum Gegenstande hat?

Ein juristische Erörterung im Anschluß an den deutsch-rumänischen Banca-Generala-Noten-Konflikt vom Frühjahr 1925.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Bernhard Schreiber

Gerichtsreferendar aus Amorbach, Bayern Ufr.

Berichterstatter: Professor D. theol. Dr. iur. Dr. phil. Bredt.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

A. Der deutsch-rumänische Banca-Generala-Noten-Konflikt vom Frühjahr 1925.

I. Der äußere Verlauf bis zum Eintreten der Beruhigungspause.

Unmittelbare innere Veranlassung: die Zuweisung einer sehr geringen Restitutions- und Reparationsquote an Rumänien in dem Pariser Abkommen der alliierten Finanzminister vom 14. Jan. 1925. Der Vorstoß des rumänischen Finanzministers. Die rumänischen Repressalienpläne.

Die rumänischen Ansprüche. Nur hinsichtlich des Banca-Generala-Notenanspruches besteht eine deutsch-rumänische Meinungsverschiedenheit.

II. Der Banca-Generala-Notenanspruch.

a) Aus der Geschichte des Anspruches.

Während der Besetzung Rumäniens im Weltkriege trat dort großer Mangel an Geldzeichen ein.

Deshalb Gründung der Banca-Generala (B.G.) seitens der Mittelmächte.

Mit den von dieser Bank geschaffenen Noten bezahlte man die für die Zwecke der Kriegsführung weggenommenen Werte.

Die drei erfolglosen deutschen Vergleichsversuche in den Jahren 1921 bis 1923.

b) Die Auffassung der Rumänischen Regierung.

1. Rechtsgrund.

α) Ursprüngliche Auffassung: Art. 259, Ziff. 6 des Vertrags von Versailles (V. v. V.).

β) Spätere Auffassung: Der Anspruch ist eine allgemeine Reparationsforderung (rumänische Kriegsschädenrechnung von 1921; ferner: rumänisches Memorandum, am 2. August 1924 der Konferenz von London eingereicht).

γ) Letzte Auffassung: Der Anspruch ist eine Sonderforderung Rumäniens außerhalb des V. v. V.

Darüber hinaus wird das „Anerkenntnis" des Anspruches durch Deutschland behauptet.

2. Inhalt und Umfang:

Der Nennbetrag der Noten, zahlbar in Goldwerten.

c) Die Bedenken gegen die rumänische Auffassung.

1. Bedenken spezieller Art.

Der V. v. V. ist eine Kodifikation; er regelt erschöpfend insbesondere sämtliche vom Kriege her stammenden Forderungen. Der B. G.-Notenanspruch ist nur ein Restitutionsanspruch, die B. G.-Noten sind mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck nur als zirkulationsfähige Requisitionsscheine anzusehen.

Soweit Naturalrestitution gemäß Art. 238, 239 des V. v. V. nicht möglich war, kommt Art. 232, Abs. 2 i. V. m. Anlage I, insb. Ziff. 9 in Betracht.

Ein „Anerkenntnis" ist niemals erfolgt, weder ausdrücklich, noch konkludental.

Die Deckung der B. G.-Noten bestand in Banknoten der Zentralnotenbanken der Mittelmächte. Hinsichtlich dieser Noten ist seit August 1914 die Bareinlösung suspendiert. Der Wert der Noten ist auf Grund der Inflation heute praktisch gleich Null.

2. Bedenken allgemeinerer Art = B.

B. Die Bedenken, welche einer Bejahung der Themafrage entgegenstehen.

I. Die Bedenken, die sich gründen auf Gesichtspunkte, welche dem Sachverständigen-Plan unmittelbar entstammen.

a) Die Natur des Sachverständigen-Plans im allgemeinen.

1. Vor der Konferenz von London: Gutachten.

2. Während der Konferenz von London: Die maßgebende Grundlage für die abzuschließenden internationalen Vereinbarungen und die zu erlassenden deutschen Gesetze.

3. Nach der Konferenz von London: erstens: Richtlinienkodex für die Handhabung der Reparationsbeitreibungsapparatur; zweitens: das hervorragendste Mittel für die authentische Interpretation der Londoner Vereinbarungen und der deutschen Ausführungsgesetze.

b) Die Bedenken im einzelnen.

Der Abschluß eines Abkommens im Sinne der Themafrage würde verletzen:

1. den Grundsatz der Schonung der deutschen Steuerkraft während der Periode des Haushaltsmoratoriums.

Der Grundsatz.

Die Rechtsvorschriften, in denen er sich wiederspiegelt.

Die Entwicklung des Grundsatzes nach dem Sachverständigen-Plan.

Inwiefern ein Abkommen über eine Schuld im Sinne der Themafrage diesen Grundsatz verletzt.

Bemerkungen über den deutsch-rumänischen Sonderfall.

2. den Grundsatz der Nichtüberschreitung der für die Reparationsjahreszahlungen aus dem Reichshaushalt fixierten Beträge.

Der Grundsatz.

Die Rechtsvorschriften, in denen er sich wiederspiegelt.

Die Entwicklung des Grundsatzes nach dem Sachverständigen-Plan. Inwiefern ein Abkommen über eine Schuld im Sinne der Themafrage diesen Grundsatz verletzt.

Bemerkungen über den deutsch-rumänischen Sonderfall.

3) den Grundsatz der „alles einschließenden Natur der Jahreszahlungen".

Der Grundsatz und seine Entwicklung nach dem Sachverständigen-Plan.

Die Anwendung des Grundsatzes.

Bemerkungen über den deutsch-rumänischen Sonderfall.

4. den Grundsatz der Uebertragung der von Deutschland aufgebrachten Reparationsbeträge durch das Uebertragungskomitee.

Der Grundsatz und seine Entwicklung nach dem Sachverständigen-Plan.

Die Anwendung des Grundsatzes.

Bemerkungen über den deutsch-rumänischen Sonderfall.

II. Sonstige Bedenken.

a) Die Zahlungen auf Grund eines Abkommens im Sinne der Themafrage würden die Generalhypothek der alliierten und assoziierten Mächte nach Art. 248 des Vertrags von Versailles verletzen.

b) Einem einzelnen Reparationsgläubigerstaat fehlt zum Abschluß eines Abkommens im Sinne der Themafrage die Sachlegitimation.

C. Schlußausführungen.

I. Die besondere Bedeutung des deutsch-rumänischen Konfliktes.

Es war der erste Fall, in dem ein Reparationsgläubigerstaat außerhalb der Londoner Reparationsregelung Befriedigung von Deutschland verlangte.

Es muß hier heißen: **Principiis obsta!** Sonst besteht die dringende Gefahr, daß noch weitere Sonderforderungen gegen Deutschland erhoben werden.

II. Die Befürwortung einer vergleichsweisen Einigung.

a) Das Interesse Deutschlands und Rumäniens an einem verständigen Vergleich.

Deutschland hat in Rumänien beträchtliche Minderheiten. Beide Staaten sind am Ausbau ihrer Handelsbeziehungen interessiert.

Rumänien hat für den Fall eines durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegenden rumänisch-russischen Krieges die Unterstützung Rußlands durch Deutschland (Materiallieferung, Stellung technischer Berater) zu befürchten.

b) Die Aussichten für eine vergleichsweise Einigung.

Auf deutscher Seite freundlichste Verhandlungsbereitschaft. Auf rumänischer Seite erfolgten in den vergangenen Jahren zahlreiche unfreundliche Akte gegen Deutschland (kulturelle Bedrückung der deutschen Minderheit).

Die rumänischen Budget-Verhältnisse gestatten im Jahre 1925/26 trotz der großen Ausgaben für Militärzwecke und des vermutlich bald erfolgenden Einsetzens der Zahlungen auf die Schulden aus der Kriegszeit gegenüber den Allierten eine etwas großzügigere Anfassung der B.G.-Notenfrage durch Rumänien, insbesondere wegen der vermutlich beträchtlichen Steigerung der Staatseinnahmen auf Grund des guten Ausfalls der Ernte 1925 und der jährlich zunehmenden Bergwerksproduktion.

c) Praktischer Vorschlag für einen Vergleich:

Eine unmittelbare Verständigung auf Grund eines wirtschaftlichen Gegenseitigkeitsabkommens zwischen Deutschland und Rumänien, welches die Interessen beider Staaten befriedigen würde.

Wenn möglich, ist der deutsche Rechtsstandpunkt in der B.G.-Notenfrage in der Präambel oder am Schlusse des Abkommens zum Ausdruck zu bringen.